

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hengsberg hat in seiner Sitzung vom 15. 12. 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Hengsberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,54 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,18.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.688.337,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 783.592,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.904.745,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 22.865 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich zusammen:

- a) Bereitstellungsgebühr je Hausanschluss bzw. je Wohneinheit oder Gewerbe € 265,45
- b) Personengebühr pro im Haushalt lebender Person € 73,64 – entspricht 1 EGW.
Bei Gewerbebetrieben ergibt sich ein EGW aus dem Mittel von 110 mg BSB5 und 60 mg CSB.

Für die Feststellung der Anzahl der Personen bei Haushalten gilt jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli. sowie der 1. Oktober als Stichtag.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in 4 Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hengsberg vom 10. 03. 2015 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Johann Mayer)

Angeschlagen: 16. 12. 2015

Abgenommen: 31. 12. 2015